



## Vernehmlassungsvorlage zuhanden der Fakultäten, der Stände, des UL-Stabs sowie der Verantwortlichen der Weiterbildungsprogramme: Begleittext

13. Juli 2018

### Revision des Weiterbildungsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen

#### 1. Ziel dieser Vorlage

Es wird die Meinung der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten für eine neue Version des Weiterbildungsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen eingeholt. Zusammen mit dem vorliegenden Begleittext erhalten die Empfängerinnen und Empfänger eine Synopse, welche die notwendigen Änderungen im Weiterbildungsreglement umfasst, sowie den Entwurf für die Ausführungsbestimmungen. Nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird der Universitätsleitung die definitive Fassung unterbreitet mit dem Antrag, diesen via Erweiterte Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrats zu verabschieden.

#### 2. Ausgangslage

Am 20. November 2006 hat der Universitätsrat das *Reglement über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich* erlassen. Dieses Reglement sowie die *Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Weiterbildungsreglements* bilden bis zum heutigen Zeitpunkt die Grundlage für die Organisation und Durchführung der Weiterbildungsprogramme der UZH sowie für die Aufgaben der Weiterbildungskommission und der Fachstelle für Weiterbildung. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sowie neuer Vorgaben (Finanzhandbuch UZH, Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich etc.) wurde eine Überarbeitung nötig. Die Weiterbildungskommission hat dazu zuhanden der Universitätsleitung einen Vorschlag für das Weiterbildungsreglement (in Form einer Synopse) und dessen Ausführungsbestimmungen erstellt. Die Universitätsleitung gab am 26. Juni 2018 die vorliegende Vernehmlassung frei.

#### 3. Erwägungen zum Weiterbildungsreglement

Die Struktur des Reglements gliedert sich weiterhin in die fünf Bereiche *Allgemeine Bestimmungen*, *Organisation*, *Weiterbildungsprogramme*, *Lebenslanges Lernen* und *Schlussbestimmungen*. Innerhalb dieser Bereiche wurde die Gliederung angepasst. Inhaltliche Anpassungen sind in der Synopse gelb markiert und erläutert. Im Folgenden sind die wichtigsten aufgeführt:

- **Titel:** Der Begriff «Lebenslanges Lernen» wurde aus dem Titel gestrichen, weil Weiterbildung lediglich ein Teil des Lebenslangen Lernens ist. Siehe dazu auch § 2.
- **§ 5 Abs. 4:** Die Fachstelle für Weiterbildung kann neu selbst Weiter- und Fortbildungskurse anbieten. Damit sind nicht interne Kurse gemeint, sondern solche für ein externes Publikum. Es betrifft aktuell insbesondere Angebote im Bereich der Hochschuldidaktik.
- **§ 11:** Bei den Studiengängen (MAS, DAS, CAS) liegt die Trägerschaft neu immer bei den Fakultäten. Bis anhin war es auch Instituten möglich, bei CAS-Studiengängen die Trägerschaft zu übernehmen. Dies ist aber im Widerspruch zu § 24 des Universitätsgesetzes, wonach «die Fakultäten die Weiterbildung regeln».
- **§ 12 Abs. 2:** Neu werden alle Erlasse als Verordnungen bezeichnet. Sie werden von den Fakultäten erlassen und von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt. Die Genehmigung durch den



Universitätsrat entfällt. Die entsprechende Anpassung im § 29 des Universitätsgesetzes ist in der laufenden Revision (UniG 1.0) vorgesehen.

- **§ 14 Abs. 1:** Für die Zulassung ist neu ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich und nicht mehr explizit ein Hochschulmaster. Die Formulierung folgt dem *Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich*. Die Fakultäten legen in den Verordnungen für jedes Programm fest, ob für die Zulassung ein Bachelor- oder ein Masterabschluss erforderlich ist.
- **§ 16 Abs. 1:** Bis anhin gibt es für MAS-Studiengänge keine Obergrenze für die Anzahl der für den Abschluss erforderlichen ECTS Credits. Für den Erwerb eines MAS-Abschlusses sollten jedoch nicht mehr Credits erforderlich sein als für einen grundständigen Master. Es wird daher vorgeschlagen, dass MAS-Studiengänge mit mehr als 80 Credits nur in Ausnahmefällen möglich sind. Diese neue Regelung beeinträchtigt die aktuellen Weiterbildungsprogramme der UZH nicht.
- **§ 20 Abs. 3:** Für Weiter- und Fortbildungskurse sollen ECTS Credits vergeben werden können. Das Maximum wird bei 9 Credits festgelegt, weil ab 10 Credits der Erwerb eines CAS möglich ist.
- **§ 25 Abs. 2:** Über die Verwendung eines Überschusses resp. über die Übernahme eines negativen Saldos soll die wissenschaftliche Leitung (z.B. der Leitende Ausschuss) entscheiden. Das ist eine Verschärfung der Regelung im Finanzhandbuch, welches lediglich vorsieht, dass die Inhaberin resp. der Inhaber des Verantwortungsbereichs allein entscheidet. Die Verschärfung ist notwendig, weil die wissenschaftliche Leitung auch alle anderen finanzrelevanten Entscheide fällt.

#### 4. Erwägungen zu den Ausführungsbestimmungen

Bis anhin haben die Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement lediglich finanzielle Aspekte geregelt. Es hat sich aber gezeigt, dass weitere Punkte geregelt werden müssten resp. es haben sich gewisse «Regeln» eingespielt. In den neuen Ausführungsbestimmungen werden die folgenden Themenbereiche geregelt:

- Organisation der Weiterbildungsprogramme: Zusammensetzung und Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung, Aufgaben der operativen Leitung
- Leistungen der Fachstelle für Weiterbildung
- Kooperationen: Kooperationspartner, gemeinsame Abschlüsse, Federführung, Zusammensetzung der wissenschaftlichen Leitung bei Kooperationen
- Operative Durchführung der Programme: ECTS Credits, Leistungsbewertung und Gesamtnote, Abschlüsse, Abschlussdokumente
- Finanzen: Overheadabgabe, Rechnungsführung, Rechnungsabschluss

Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen erläutert:

- **§§ 1-4:** Die Regeln zur Organisation von Weiterbildungsstudiengängen widerspiegeln die Praxis.
- **§ 1:** Es hat sich bewährt, zwischen einer wissenschaftlichen Leitung (häufig als Leitender Ausschuss bezeichnet) und einer operativen Leitung (Studiengangleitung) zu unterscheiden. Die Vorgabe, dass die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung nicht die operative Leitung innehaben dürfen, erfolgte aufgrund eines Hinweises der Internen Revision.
- **§ 2:** Die vorgeschlagene Zusammensetzung der wissenschaftlichen Leitung hat sich bei neuen Studiengängen durchgesetzt (und bewährt) und wird auch jeweils so in den Erlassen festgehalten. Wesentlich ist, dass die Mehrheit der wissenschaftlichen Leitung aus Wissenschaftler/innen der UZH besteht und dass bei MAS-Studiengängen mindestens zwei Fakultätsmitglieder Einsitz haben.
- **§§ 3-4:** Die aufgeführten Aufgaben entsprechen den in den Erlassen zu den jeweiligen Studiengängen aufgeführten Aufgaben, sie wurden jedoch modifiziert und ergänzt.



- **§ 5:** Dienstleistungen der Fachstelle für Weiterbildung: Angepasste Formulierung der *Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Weiterbildungsreglements der Universität Zürich*.
- **§ 6:** Die zusätzlichen Leistungen und die entsprechenden Tarife werden nicht mehr in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt, sondern in einem separaten Dokument (Leistungs- und Tarifliste).
- **§§ 7-10:** Die Regelungen zu gemeinsamen Weiterbildungsprogrammen entsprechen dem von der Universitätsleitung am 18. Juli 2017 erlassenen Merkblatt (ULB 2017-339).
- **§§ 11-13:** Die Formulierungen entsprechen den offiziellen Formulierungen im Academic Record sowie in den Erlassen zu den Studiengängen.
- **§ 11 Abs. 2:** Die Bestimmung, dass nur ganze ECTS Credits vergeben werden, richtet sich nach ULB 2014-673.
- **§ 11 Abs. 4:** Es gibt bis anhin keine allgemein gültige Regelung zur Anrechnung von ECTS Credits. Üblicherweise werden bei MAS-Studiengängen 10 Credits gewährt, bei DAS-Studiengängen ist es unterschiedlich. Neu wird vorgeschlagen, dass die maximale Anzahl Credits, die angerechnet werden kann, abhängig von der gesamten für den Abschluss erforderlichen Anzahl Credits abhängig ist. Bei MAS-Studiengängen soll dies maximal 15% sein, bei DAS-Studiengängen maximal 10%. Bei den neuen CAS-Studiengängen ist bereits heute in den Erlassen festgehalten, dass keine Credits angerechnet werden dürfen.
- **§ 14:** Die Auflistung folgt dem Entwurf der *Verordnung des Hochschulrates zur Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen*, allerdings wird nicht der «Executive Master of Business Administration» aufgeführt, sondern der «Executive Master» allgemein.
- **§ 14 Abs. 3:** Es wird definiert, wann ein «Executive Master» anstelle eines MAS vergeben werden kann.
- **§ 15:** Die verschiedenen Abschlussdokumente werden beschrieben. Zudem wird festgehalten, wer die jeweiligen Dokumente unterschreibt und in welchen Sprachen sie abgegeben werden.
- **§ 16:** Gleiche Formulierung wie in den *Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Weiterbildungsreglements der Universität Zürich*.
- **§§ 17-18:** Die Rechnungsführung und der Rechnungsabschluss werden neu in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- **§ 17 Abs. 2:** Sammelprojekte könnten nur in wenigen Ausnahmen für Studiengänge benutzt werden, üblicherweise übersteigen die Einnahmen die erlaubte Grösse. Für Kurse können sie weiterhin benutzt werden.

#### Beilagen

- Synopse zu den Änderungen am Reglement über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich vom 20. November 2006
- Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich